



Insel-Kühkopf-Schule

Grundschule des Kreises Groß-Gerau

Marktplatz 12 · 64589 Stockstadt/Rhein
Tel. 06158-832 32 · Fax 06158-87157
E-mail: IKSSVerwaltung@gs-stockstadt.itis-gg.de



Stockstadt, den 25.06.21

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Für die Schulen treten am Freitag, den 25.06.21, neue Regeln in Kraft. Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen sich die Informationen des Hessischen Kultusministeriums (HKM) sorgfältig durch.

Ich nehme das ergänzende Schreiben des Schulträgers zum Anlass, Sie um folgendes zu Bitten:

Es wäre aufgrund begrüßenswert, wenn Sie Ihre Kinder anhalten weiterhin freiwillig eine Maske zu tragen. Im Infektionsfalle müssen so ggf. weniger Kontaktpersonen in Quarantäne.

Zitat aus dem Anschreiben des HKM an die Schulen vom 22.06.21

“Die wesentlichen Regelungen für den Schulbereich sind Folgende:

Die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gilt weiterhin. So wie an anderen Orten wird auch in Schulen künftig allerdings für die Beschäftigten die Pflicht bestehen, eine **medizinische Maske** (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen. Eine **Alltagsmaske genügt nur noch bei Schülerinnen, Schülern** und Studierenden.

Andererseits wird **die Pflicht**, als Erleichterung gegenüber dem Istzustand, **nur noch auf den Durchgangsf lächen und im Klassen- oder Fachraum bis zur Einnahme eines Sitzplatzes bestehen**. Den weitaus größten Teil des Unterrichtsbetriebs sowie alle im Freien stattfindenden Aktivitäten werden Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler also wieder mit freiem Gesicht absolvieren können. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen weiterhin für Kinder unter 6 Jahren, für Personen, die aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Maske tragen können, zur Nahrungsaufnahme sowie in Situationen, in denen es aus schulischen Zwecken erforderlich ist, die Maske abzulegen, also etwa beim Schulsport.

Die **Teilnahme am Präsenzunterricht** wird weiterhin **nur** Personen möglich sein, die **über den Nachweis eines negativen Testergebnisses** – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Selbsttests in der Schule – verfügen. Das Gleiche gilt in Zukunft auch für andere reguläre schulische Veranstaltungen in Präsenzform. Das betrifft namentlich Schulfahrten – soweit sie wieder zulässig sind (siehe unten) – und schulische Förderangebote in den Ferien, nicht

aber punktuelle Ereignisse wie Elternabende oder Schulfeste. Der Test darf in allen Fällen zu Beginn des Schul- oder Veranstaltungstags nicht älter sein als 72 Stunden. Schülerinnen und Schüler, die danach nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, sind verpflichtet, einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht zu folgen.

Keinen Test vorweisen müssen weiterhin von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abschlussprüfungen; auch diesen werden jedoch (wie bisher schon) Testungen angeboten. Auch die Möglichkeit, dass das Kultusministerium Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Fällen von der Testobliegenheit befreit, bleibt bestehen (Erlass vom 12. Mai 2021, Az. 651.260.130-00308). Nach den Sommerferien werden die Schulen voraussichtlich auch ermächtigt werden, den Schülerinnen und Schülern das negative Ergebnis eines in der Schule durchgeführten Tests für die außerschulische Nutzung zu bescheinigen.

Nach den Sommerferien 2021 können **Schulfahrten** innerhalb Deutschlands grundsätzlich durchgeführt werden. Dies gilt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die Entwicklung der Pandemie Reisen in das Zielgebiet zulässt. Außerdem wird die Zulässigkeit bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2021/2022 an die Bedingung geknüpft, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Ausgangs- und im Zielgebiet am Tag des Beginns der Fahrt drei Tage nacheinander den Wert von 100 nicht überstiegen hat. Unabhängig von dieser Schwelle kann es infektionsschutzrechtliche Gründe dafür geben, dass eine Klassenfahrt nicht durchgeführt werden darf, so etwa, wenn in einem Land der Bundesrepublik Deutschland auch bei einem Inzidenzwert von unter 100 touristische **Reisen untersagt sind.**

Personen, die selbst oder bei denen Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheits- symptome für Covid-19 aufweisen, dürfen auch künftig nicht am Präsenzbetrieb der Schulen teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, deren Hausstandsangehörige einer Quarantäne unterliegen, es sei denn, sie selbst sind gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen und die Quarantäne beruht nicht auf dem Verdacht einer Infektion mit einer als besorgniserregend eingestuftem Virusvariante. Die Regelungen, die hierfür bislang in § 3 Abs. 5 und 7 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung enthalten waren, ändern sich in der Sache nicht, werden aber zu einem eindeutigen **Betretungsverbot** zusammengefasst, das nunmehr in § 6 Abs. 1 der Corona-Schutz- verordnung neben den Betretungsverboten für andere Einrichtungen geregelt ist.

Weiterhin **möglich** sein wird es, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ohne Angabe von Gründen von der **Teilnahme am Präsenzunterricht abzumelden.** Sie bleiben

auch in diesem Fall **verpflichtet, am Distanzunterricht** teilzunehmen. (..)

Weiterhin können die **Gesundheitsämter** unabhängig von den vom Kultusministerium getroffenen landesweiten Regelungen – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – regionale oder schulbezogene Maßnahmen in Abstimmung mit den Schulträgern und im Einvernehmen mit den Staatlichen Schulämtern anordnen.“

Zitat aus dem Anschreiben des Schulträgers, Kreis GG, vom 24.06.21 zur Neuregelung der Maskenpflicht:

“...Dies hat Folgen für die Quarantänemaßnahmen des Gesundheitsamtes bei Positivfällen in der Schule. **Bei einem positiven Testergebnis wird in der Regel für alle Personen im Klassenraum eine Quarantäne angeordnet werden.** Gründe für dieses angepasste Vorgehen sind der Verzicht auf Schutzmaßnahmen wie Abstand und Maske, die größere Anzahl von Personen im Klassenraum sowie der geringere Luftaustausch bei der Lüftung im Sommer (niedrige Temperaturdifferenz). Zusätzlich verbreitet sich die ansteckenderer und gefährlichere Deltavariante zunehmend.”

Mit freundlichem Gruß

E. Fritz-Knierim, Rektorin